

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/8 vom 15. Juni 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/8 du 15 juin 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/8 del 15 giugno 2007

Regeste

Art. 9 ATSG, Art. 42 Abs. 3 IVG, Art. 37 und Art. 38 IVV. Hilflosenentschädigung bei einem Bedarf nach lebenspraktischer Begleitung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 2007, IV 2007/8). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_543/2007.

Erwägungen

E. 1

Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat in seinem (formell rechtskräftigen) Urteil vom 3. November 2005 eine Hilflosigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 42 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV sinngemäss verneint, indem es die Sache zur weiteren Prüfung eines allfälligen Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung gestützt auf Art. 42 Abs. 3 IVG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 lit. e und Art. 38 IVV an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen hat. Durch diese Fokussierung des Rückweisungsentscheides war das anschliessende Verwaltungsverfahren notwendigerweise auf die Frage eines allfälligen Bedarfs des Beschwerdeführers nach einer lebenspraktischen Begleitung beschränkt. Die angefochtene Verfügung vom 15. November 2006 hat deshalb ausschliesslich einen entsprechenden Bedarf des Beschwerdeführers verneint. Damit ist auch der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens definiert: Zu prüfen ist nicht generell ein Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. a bis e IVV, sondern nur ein Entschädigungsanspruch bei einer Hilflosigkeit leichten Grades zufolge eines Bedarfs nach lebenspraktischer Begleitung gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. e und Art. 38 IVV.

E. 2

a) Die in der Definition des Art. 9 ATSG fehlende Hilflosigkeit in der Form eines Bedarfs nach einer lebenspraktischen Begleitung ist erst mit der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen 4. IV-Revision eingeführt worden. Die Übergangsbestimmungen der 4. IV-Revision äussern sich nur zur intertemporalrechtlichen Behandlung der im Inkrafttretenszeitpunkt laufenden (d.h. vor dem 1. Januar 2004 zugesprochenen) Hilflosenentschädigungen bisheriger Art. Es fehlt also eine Übergangsbestimmung, die anordnen würde, dass eine Hilflosenentschädigung bei einem Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung in jedem Fall erst ab dem 1. Januar 2004 zur Ausrichtung gelangen könne. Wenn die Beschwerdegegnerin trotzdem eine solche Beschränkung annimmt, so unterstellt sie eine Lücke im Übergangsrecht, die entsprechend auszufüllen wäre. b) Die Beschwerdegegnerin stützt sich wohl stillschweigend auf eine höchstrichterliche Praxis in solchen (häufigen) Fällen einer Lücke im Übergangsrecht, laut der in zeitlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung gehabt haben (vgl. etwa BGE 127 V 466

ff., Erw. 1). Diese Praxis beruht auf folgender Literaturstelle (vgl. ZAK 1983 S. 239 f. Erw. 2b): "In zeitlicher Hinsicht sind diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben. Neues Recht wirkt somit weder zurück (es erfasst früher vollendete Tatbestände nicht) noch voraus [...]. Altes Recht hingegen wird mit dessen förmlicher Aufhebung nicht unanwendbar. Es bleibt weiterhin massgeblich für Tatbestände, die sich vor der Aufhebung erfüllt haben" (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I: Allgemeiner Teil, 6. A. 1986, Nr. 15 B I S. 95). Diese Lehrmeinung bezieht sich auf Sachverhalte (Steuerveranlagung, Baubewilligung), die nicht - wie beispielsweise eine Hilflosigkeit - auf unbestimmte Zeit bestehen und die deshalb keiner auf unbestimmte Zeit andauernden Rechtsfolgenanordnung bedürfen. Derartige zeitlich klar begrenzte Sachverhalte können ohne weiteres als Ganzes entweder dem alten, ausser Kraft gesetzten oder dem neuen, geltenden Recht unterstellt werden. c) Für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt gilt dies nicht. Die Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers, die möglicherweise eine Hilflosigkeit bewirkt, hält seit spätestens dem Jahr 2000 an. Dieser Sachverhalt kann also - anders als diejenigen, von denen die zitierte Lehrmeinung ausgeht - aufgeteilt werden in einen "altrechtlichen" und in einen "neurechtlichen" Teil. Zu derartigen Fällen lässt sich der zitierten Lehrmeinung nichts entnehmen. Trotzdem hat das Bundesgericht unter Berufung auf eben diese Lehrmeinung ohne weiteres unterstellt, dass die Aufteilung des Dauersachverhalts in einen "altrechtlichen" und in einen "neurechtlichen" Teil die einzig richtige Lösung sein müsse. Es hat es aber unterlassen zu erklären, warum die nur auf Sachverhalte ohne Dauercharakter gemünzte Lehrmeinung ohne weiteres die intertemporalrechtliche Aufteilung von Dauersachverhalten als korrekt erscheinen lassen kann. d) Es könnte durchaus auch die Meinung vertreten werden, das neue, geltende Recht bringe eine Verbesserung, welche einen Mangel des alten, ausser Kraft gesetzten Rechts behebe, im vorliegenden Fall eine Erweiterung der Definition der Hilflosigkeit und damit eine Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf einen Kreis von Personen, die schon früher eigentlich einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hätten haben müssen. Deshalb sei es notwendig, die gesamte Dauer der Hilflosigkeit, also auch deren "altrechtlichen", sich vor dem 1. Januar 2004 abgespielt habenden Teil dem neuen, geltenden Recht zu unterstellen. Damit wäre auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten gegebenenfalls eine Hilflosenentschädigung nachzuzahlen. Diese Lösung würde zudem dem sogenannten "Geltungsprinzip" (vgl. Ralph Jöhl, Intertemporalrechtliche Probleme im Leistungsrecht der Sozialversicherung, S. 3) entsprechen, das die in der zitierten Lehrmeinung behauptete, aber nicht begründete "Weiterwirkung" ausser Kraft gesetzten Rechts für "alte" Sachverhalte ausschliesst. e) Entscheidend ist nun aber bei der Ausfüllung der Lücke im Übergangsrecht der 4. IV-Revision nicht, ob das "Geltungsprinzip" oder die "Weiteranwendung aufgehobenen Rechts" für Sachverhalte oder Sachverhaltsperioden, die sich vor dem Inkrafttreten abgespielt haben, die "bessere" Lösung ist. Massgebend ist vielmehr, welche Lösungsvariante der Gesetzgeber bei der 4. IV-Revision gewählt hätte, wenn er das Problem gesehen und entsprechend legiferiert hätte. Die dem "Geltungsprinzip" entsprechende Variante, d.h. die Behandlung auch des vor dem 1. Januar 2004 eingetretenen Bedarfs nach einer lebenspraktischen Begleitung nach neuem, geltendem Recht, hätte den Nachteil, dass nicht nur für den "altrechtlichen" Teil einer anhaltenden Hilflosigkeit eine Entschädigung nachzuzahlen wäre, sondern auch für eine Hilflosigkeit, die bereits vor dem 1. Januar 2004 wieder weggefallen ist. So müsste beispielsweise auch einer im Dezember 2003 verstorbenen, davor aber während über

zwanzig Jahren auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesenen Person eine Hilflosenentschädigung nachbezahlt werden. Zwar hätte die Verwirkungsfolge (Art. 24 Abs. 1 ATSG, Art. 48 IVG) eine gewisse zeitliche Begrenzung der Nachzahlung für "altrechtliche" Sachverhalte zur Folge. Aber trotzdem ist davon auszugehen, dass die mit der Nachzahlung für vor dem Inkrafttretenszeitpunkt absolvierte Perioden der Hilflosigkeit verbundene Gefahr der rechtsungleichen Behandlung (Notwendigkeit nachträglicher Leistungsgesuche) vermieden werden sollte. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine klare, die Gefahr einer solchen Ungleichbehandlung ausschliessende Regelung getroffen hätte. Diese könnte nur darin bestanden haben, dass auch bei einem bereits vor dem 1. Januar 2004 vorhandenen Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung erst ab dem 1. Januar 2004 ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht. Bei der Ausfüllung der Lücke im Übergangsrecht der 4. IV-Revision ist deshalb – im Ergebnis entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis - davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in jedem Fall frühestens ab dem 1. Januar 2004 einen Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit in der Form des Bedarfs nach einer lebenspraktischen Begleitung begründen kann (vgl. das unveröffentlichte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 2005, IV 2004/75, Erw. 3).

E. 3

Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat die Beschwerdegegnerin am 3. November 2005 verpflichtet, weitere Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen, zunächst in medizinischer Hinsicht, anschliessend durch eine Abklärung an Ort und Stelle. Es hat darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegnerin unverständlicherweise das vom Kantonsgericht in Auftrag gegebene medizinische Gutachten nicht beigezogen habe, denn dieses hätte möglicherweise weitere Massnahmen zur Abklärung des medizinischen Sachverhalts überflüssig gemacht. Nach der Eröffnung dieses Urteils hat die Beschwerdegegnerin aus nicht nachvollziehbaren Gründen das Kantonsgericht nicht um Einsicht in dieses medizinische Gutachten, sondern um Einsicht in den Entscheid betreffend Abänderung des Scheidungsurteils ersucht. Die Beschwerdegegnerin hat dies damit begründet, dass sie prüfen müsse, wer nun die elterliche Sorge für den Sohn innehat. Das Kantonsgericht hat der Beschwerdegegnerin keine Einsicht in sein Urteil (und in das medizinische Gutachten) gewährt. Es hat stattdessen mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer nun die alleinige elterliche Sorge innehat. Die Beschwerdegegnerin hat sich damit zufrieden gegeben, obwohl mit dieser Auskunft für die Abklärung des behaupteten Bedarfs nach einer lebenspraktischen Begleitung kaum etwas gewonnen war. Das schadet aber nicht, denn die von der Beschwerdegegnerin selbst vorgenommene Abklärung des medizinischen Sachverhalts hat ein überzeugendes Ergebnis geliefert. Die Beschwerdegegnerin hat durch den RAD Ostschweiz einen umfassenden Fragenkatalog an die medizinische Auskunftsperson, nämlich an den behandelnden Arzt des Beschwerdeführers, aufstellen lassen. Dr. med. B.____ hat diese Fragen am 3. April 2006 detailliert und – trotz seiner Nähe zum Beschwerdeführer als seinem Patienten – objektiv und überzeugend beantwortet. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht auf seine Angaben abgestellt. Damit hat sie dem vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen festgestellten zusätzlichen medizinischen Abklärungsbedarf Rechnung getragen. Anschliessend hat die Beschwerdegegnerin dann eine Abklärung an Ort und Stelle vorgenommen. Da die dabei gewonnenen Erkenntnisse überzeugen, hat die Beschwerdegegnerin auch diesbezüglich dem vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen festgestellten zusätzlichen Abklärungsbedarf Rechnung getragen. Die

Untersuchungspflicht ist erfüllt und es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt korrekt gewürdigt hat.

E. 4

a) Als hilflos gilt, wer wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Hilflöse Personen haben einen Anspruch auf eine Hilflösenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 IVG). Als hilflos gilt, entgegen der allzu eng gefassten Definition der Hilflosigkeit in Art. 9 ATSG, auch eine Person, die zuhause lebt und wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Der Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung allein ist als leichte Hilflosigkeit anzusehen (Art. 42 Abs. 3 IVG, Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV). Gemäss Art. 38 Abs. 1 IVV besteht ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung, wenn eine Person ohne die Begleitung durch eine Drittperson nicht selbständig wohnen kann (lit. a), wenn eine Person für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung durch eine Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder wenn eine Person ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit. c). In Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV wird zwar die Begleitung durch eine Drittperson zur Vermeidung einer Isolierung nicht erwähnt, aber aufgrund des Zwecks dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass jene behinderten Personen nicht gemeint sind, die sich auf jeden Fall, auch bei einer Begleitung durch eine Drittperson, von der Aussenwelt isolieren würden. Relevant ist laut Art. 38 Abs. 3 IVV nur jene lebenspraktische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit den angeführten Situationen erforderlich ist. Von einer lebenspraktischen Begleitung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Begleitung bezweckt zu verhindern, dass eine Person schwer verwahrlost und/oder in ein Heim oder in eine Klinik eingewiesen werden muss (vgl. Rz 8040 KSIH), bzw. wenn die behinderte Person ohne diese Begleitung nicht in der Lage wäre, ausserhalb eines Heimes oder einer Klinik zu leben. Von einer regelmässig notwendigen lebenspraktischen Begleitung ist nach den Verwaltungsweisungen dann auszugehen, wenn die Begleitung über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden wöchentlich benötigt wird (vgl. Rz 8053 KSIH). b) Eine lebenspraktische Begleitung zur Ermöglichung des selbständigen Wohnens (Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV) besteht nicht aus einer Haushalthilfe, wie der Beschwerdeführer zu Beginn des Verwaltungsverfahrens offenbar angenommen hat. Eine behinderungsbedingte Unfähigkeit, die Arbeiten im eigenen Haushalt selbst zu besorgen, lässt allenfalls eine rentenspezifische Invalidität, aber keine Hilflosigkeit entstehen. Hilflos gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV ist, wer den Alltag des selbständigen Wohnens ohne Begleitung nicht bewältigen kann, so dass er entweder im Heim leben müsste oder verwahrlosen würde. Der Bedarf nach einer Hilfe bei der Tagesstrukturierung oder bei der Bewältigung von Alltagssituationen oder der Bedarf nach einer Anleitung und Überwachung bei der Erledigung des Haushalts (vgl. Rz 8050 KSIH) muss also sehr hoch sein, damit von einem Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung zur Vermeidung der Heimbedürftigkeit oder der Verwahrlosung gesprochen werden kann. Der Beschwerdeführer behauptet, er sei in der ersten Zeit (wohl nach der Scheidung) ganz besonders stark auf eine Anleitung und Kontrolle bei der Erledigung des Haushalts angewiesen gewesen. Dabei hat es sich aber wohl hauptsächlich um eine Anleitung und Kontrolle beim "Erlernen" der Haushaltstätigkeiten gehandelt. Ein solcher Bedarf nach Anleitung und Kontrolle hatte seine Ursache also nicht in der Gesundheitsbeeinträchtigung, sondern in den fehlenden hauswirtschaftlichen Kenntnissen. Er kann deshalb zum vornherein nicht unter Art. 38 Abs.

1 lit. a IVV subsumiert werden. Der Beschwerdeführer hat ausserdem angegeben, er sei aufgrund von Erschöpfungszuständen und Blockaden oft nicht in der Lage, anstehende Haushaltsarbeiten zu planen und zu erledigen. Die Erschöpfungszustände können durch eine Anleitung und Kontrolle seitens der Begleitperson offenkundig nicht beendet werden. Eine Blockade kann zwar möglicherweise durch einen Anstoss von aussen überwunden werden, aber damit wird nicht die Gefahr einer umfassenden und auf unbestimmte Zeit anhaltende Unfähigkeit, den Haushaltsalltag zu meistern, beseitigt. Es wird nur eine Verzögerung in der Erledigung des Haushalts vermieden oder abgekürzt. Weder der Bericht von Dr. med. B. ___ vom 3. April 2006 noch der Bericht der Beschwerdegegnerin über die Abklärung an Ort und Stelle enthalten einen Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer mit der Bewältigung seines Haushaltsalltags ohne Begleitung behinderungsbedingt derart massiv überfordert wäre, dass eine Heimbedürftigkeit oder eine Verwahrlosung drohen würde. Durch die psychische Gesundheitsbeeinträchtigung bedingte Probleme mit den Nachbarn, den anderen Mietern oder dem Vermieter reichen selbst zusammen mit den Erschöpfungszuständen und den Blockaden nicht aus, um eine Hilflosigkeit zu begründen, denn dabei handelt es sich um einen wenig bedeutenden Ausschnitt aus dem Alltag des selbständigen Wohnens. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Hilflosigkeit des Beschwerdeführers im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV verneint hat. c) Der Beschwerdeführer ist nicht völlig ausserstande, ohne Begleitung ausserhäusliche Verrichtungen vorzunehmen oder ohne Begleitung ausserhäusliche Kontakte zu pflegen. Er kann allein einkaufen, zum Arzt oder Friseur gehen oder sich mit der Lehrperson seines Sohnes zu einem Elterngespräch treffen. Zwar ist dies mit einem grossen Stress verbunden, aber der Beschwerdeführer kann mit einer zumutbaren Willensanstrengung ausser Haus allein zurechtkommen. Dies gilt wohl sogar für Behördenkontakte, auch wenn hier der Stress und die Frustration besonders hoch sind. Dass der Beschwerdeführer für Behördenkontakte, aber auch für andere ausserhäusliche Kontakte und für ausserhäusliche Verrichtungen, ein Vermeidungsverhalten pflegen kann, indem er andere Personen mit den entsprechenden Aufgaben beauftragt, ist kein Beweis dafür, dass er selbst objektiv ausserstande wäre, ohne Begleitung ausser Haus zu gehen. Auch die vom Beschwerdeführer behauptete Unfähigkeit, ohne eine Motivation oder eine Aufforderung durch eine andere Person den Entschluss zu fassen, ausser Haus zu gehen, ist nicht nachgewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht. Wäre diese Behauptung richtig, der Beschwerdeführer also von anderen Personen, insbesondere von seinem Sohn als der einzigen praktisch dauernd anwesenden Person abhängig, um sich aufzuraffen, das Haus zu verlassen, so wäre er nicht fähig, seinen Sohn zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen. Es läge nämlich eine viel zu grosse Verantwortung für einen "normalen" Ablauf des Alltags auf den Schultern des Sohnes. Gemäss den glaubhaften Angaben anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle geht der Beschwerdeführer effektiv ohne Begleitung ausser Haus, wenn die Umstände keine "Vertretung" durch eine andere Person zulassen. Dem Bericht von Dr. med. B. ___ vom 3. April 2006 lässt sich nichts anderes entnehmen. Damit liegt keine Hilflosigkeit im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV bzw. Rz 8051 KSIH vor. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht auch einen Bedarf des Beschwerdeführers nach einer lebenspraktischen Begleitung in dieser Form verneint. d) Gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV kann eine Hilflosigkeit schliesslich auch dann vorliegen, wenn eine Person ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren, wenn sie nicht begleitet wird. Die Verwaltungsweisungen sehen vor, dass es sich nicht um eine rein hypothetische Isolierungsgefahr handeln dürfe. Vielmehr müssten sich die Isolierung und die damit

verbundene Verschlechterung des Gesundheitszustandes bereits manifestiert haben (vgl. Rz 8052 KSIH). Bei dieser Weisung kann es sich nur um eine Anforderung an den Nachweis der ernsthaften Isolierungsgefahr und nicht, wie die Beschwerdegegnerin anzunehmen scheint, um einen Bestandteil der Definition der Hilflosigkeit handeln, denn in Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV ist nicht von einem effektiven Eintritt, sondern nur von der ernsthaften Gefahr des Eintretens einer dauernden Isolierung die Rede. Demnach sind nicht nur diejenigen Personen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV hilflos, die bereits weitgehend sozial isoliert und dadurch an ihrer Gesundheit geschädigt sind. Es genügt vielmehr, wenn eine soziale Isolierung und damit eine Gesundheitsbeeinträchtigung einträte, wenn es an einer lebenspraktischen Begleitung fehlen würde. Also kann auch diejenige Person im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV hilflos sein, die dank einer ständigen lebenspraktischen Begleitung bisher vor einer sozialen Isolierung bewahrt worden ist. Es genügt die grosse Wahrscheinlichkeit, dass sie dauernd sozial isoliert wäre, wenn die bestehende lebenspraktische Begleitung aufhören würde. Damit steht auch fest, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin die von den Familienangehörigen der gefährdeten Person von Anfang an geleistete Begleitungsarbeit die Hilflosigkeit und damit den Entschädigungsanspruch nicht ausschliesst. Ausschlaggebend ist einzig, ob bei einem (hypothetischen) Wegfall der Begleitung durch die Familienangehörigen mit grosser Wahrscheinlichkeit eine soziale Isolierung und damit eine Beeinträchtigung der Gesundheit eintreten würde. Der Beschwerdeführer ist nicht ernsthaft gefährdet, sich sozial zu isolieren, denn er ist fähig, sich die erforderlichen sozialen Beziehungen, die er benötigt, um nicht in einem gesundheitsgefährdenden Ausmass isoliert zu sein, selbst zu verschaffen. Er hat es, wie auch Dr. med. B.____ angegeben hat, jeweils allein geschafft, sich ein (kleines, aber ausreichendes) soziales Netz zu knüpfen. Er würde also selbst dann nicht in die ernsthafte Gefahr geraten, sich sozial zu isolieren, wenn sein Sohn wieder bei der Mutter leben würde und wenn sich die beiden Frauen, die als Begleitung genannt worden sind, nicht mehr in der Lage sähen, Zeit für den Beschwerdeführer aufzubringen. Der Beschwerdeführer wäre auch in dieser Situation in der Lage, selbst neue Bekanntschaften zu schliessen. Es liegt also auch keine Hilflosigkeit i.S. von Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV vor.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades gemäss Art. 42 Abs. 3 Satz 3 IVG hat. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG, vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Unter Berücksichtigung des durch den vorliegenden Fall verursachten durchschnittlichen Verfahrensaufwandes sind die Gerichtskosten ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist mit diesen Kosten zu verrechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Verrechnung mit dem bezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe.